



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Herr / Frau

Betreuungsstelle
Schwangerschaftsberatungsstelle
Psychosozialer Dienst

Aktenzeichen: 24-49

Ansprechpartner: Birgit Förch
Zimmer: 109
Telefon: 08251 92-266
Telefax: 08251 92-480266
E-Mail: birgit.foerch@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, _____

Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen

Sehr geehrte/-r Frau/Herr _____,

die Betreuungsreform ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt ergeben sich für die beruflichen und die ehrenamtlichen Betreuer/-innen sowie für die Betreuungsstelle und das Betreuungsgericht zahlreiche Veränderungen.

Sie haben sich bereit erklärt für Ihren Angehörigen oder für eine fremde Person im ehrenamtlichen Engagement eine oder mehrere rechtlichen Betreuungen zu führen. Vielen Dank dafür.

Bevor die Betreuungsstelle den Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht weiterleitet, sind Sie verpflichtet ein **Führungszeugnis (Belegart O - zur Vorlage bei einer Behörde)** nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (=Vollstreckungsportal)** nach § 882 b der Zivilprozessordnung, welche beide nicht älter als drei Monate sein dürfen, der Betreuungsstelle vorzulegen. Das Führungszeugnis **muss** von der zukünftigen Betreuerin bzw. dem zukünftigen Betreuer bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde **selbst beantragt** werden. Um eine zeitliche Verzögerung zu vermeiden, haben wir die Gemeinden gebeten, das Führungszeugnis **so bald als möglich direkt** an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Betreuungsstelle, Münchener Str. 9, 86551 Aichach zu übersenden. Erst wenn dieses vorliegt, kann die Betreuungsstelle dem Betreuungsgericht den Betreuervorschlag mitteilen. Da das Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§§ 19, 21 BtOG) ausgestellt wird, werden für die zukünftig ehrenamtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer **keine Gebühren anfallen** (s. Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG i.V. m. Artikel 15 Abs. 3 Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021).

Die Vorlagepflicht gilt nicht, wenn Sie im Wege der einstweiligen Anordnung zum/zur vorläufigen Betreuer/-in bestellt werden.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE
Schloßplatz 5 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
DI | MI | FR 07:30 - 12:30 Uhr



Sobald Sie mit Beschluss durch das Betreuungsgericht zum/zur rechtlichen Betreuer/in für einen Angehörigen bestellt worden sind, werden wir Ihren Namen und die Anschrift an den Betreuungsverein Bayerisches Rotes Kreuz oder Caritasverband weiterleiten.

Der anerkannte Betreuungsverein hat die Aufgabe, Sie in Ihre Aufgaben einzuführen, Sie fortzubilden und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Wenn Sie eine ehrenamtliche Betreuung für einen Angehörigen führen, können Sie mit dem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§15 BtOG).

Wenn Sie ehrenamtliche Betreuungen führen und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben, sind Sie verpflichtet, vor Ihrer ersten Bestellung als ehrenamtliche/-r Betreuer/-in eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abzuschließen (§22 BtOG).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Sachbearbeiterin der Betreuungsstelle